

## **Allgemeine Bedingungen Hintergrundmusik auf Websites**

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für Verträge mit denen die LSG über das Lizenzgebiet Österreich hinausgehende Bewilligungen für Hintergrundmusik auf Websites erteilt (internationale Lizenzen). Unter Hintergrundmusik auf Websites ist die öffentliche Zurverfügungstellung von Musikaufnahmen als Hintergrundmusik auf allgemein zugänglichen Websites zu verstehen. Die Musikaufnahmen dürfen dabei im Streaming-Verfahren nach dem Aufruf einer Website auf oder durch den Computer eines Nutzers unverändert und nicht-interaktiv übertragen werden, jedoch nicht für eine dauerhafte Vervielfältigung (Speicherung) verfügbar sein.

### **1. Programmbeschränkungen**

Die Gesamtlänge aller als Hintergrundmusik verwendeten Musikaufnahmen darf die Dauer von 15 Minuten nicht überschreiten. Die Streams dürfen nicht mehr als eine Aufnahme eines bestimmten Künstlers enthalten und müssen aus mindestens zwei verschiedenen Musikaufnahmen bestehen.

### **2. Technische Voraussetzungen**

- a) Für das Streaming der Hintergrundmusik müssen nicht-downloadbare Übertragungsformate verwendet werden;
- b) es dürfen ausschließlich Audio-Übertragungsformate verwendet werden und die gestreamten Inhalte müssen auf legalen Weg erworben worden sein;
- c) die Streams müssen automatisch beginnen, wenn ein Nutzer die betreffende Website oder einen bestimmten Bereich auf dieser besucht;
- d) Nutzer dürfen nicht die Möglichkeit haben, bestimmte Tracks auszuwählen, anzuhalten, zurückzuspulen, zu wiederholen oder durch technische Vorrichtungen automatisch von einem Track zum anderen zu springen („Skip-Funktion“);
- e) um zu verhindern, dass für die Hintergrundmusik verwendete Titel bei der Musiksuche im Internet aufscheinen oder von Webcrawlern oder sog. Streamrippern erkannt werden, dürfen sie nicht mit Metadaten verknüpft sein, die eine Suche nach bestimmten Musiktiteln, Alben oder Künstlern ermöglichen;
- f) eine Verlinkung bestimmter Musiktitel ist nicht gestattet; die Website darf keine Verlinkungen zu Titeln auf anderen Seiten enthalten oder unterstützen, auch nicht auf solche des Lizenznehmers;
- g) sofern es nicht mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, muss der Betreiber der Website im Markt allgemein erhältliche, effektive technische Maßnahmen einsetzen und damit verhindern, dass die verwendeten Musikaufnahmen weiter übertragen oder so gescannt werden, dass sie herausgefiltert und vervielfältigt (gespeichert) werden können;
- h) geschlossene proprietäre Systeme und geschlossene private Netzwerke oder Mobilfunk-Netzwerke sind vom Anwendungsbereich der Hintergrundmusik-Lizenz nicht umfasst.

### **3. Verbot der Nutzung zu Werbezwecken und Synchronisation**

- a) Die lizenzierte Website darf in keiner Art und Weise die Titel oder Namen bestimmter verwendeter Musikaufnahmen, Alben oder daran mitwirkender Künstler ankündigen oder bewerben;
- b) die lizenzierte Website darf keine Werbung für Dritte enthalten oder den Eindruck erwecken, die Künstler wollten eine Ware oder Dienstleistung bewerben;
- c) die Website darf keine gezielte Verbindung der verwendeten Musikaufnahmen mit konkretem Bildmaterial enthalten;
- d) den Rechteinhabern bleibt vorbehalten, im Einzelnen spezifizierte Titel oder alle Titel eines Künstlers von der Rechteeinräumung auszunehmen;
- e) widerspricht ein Künstler nachträglich der Nutzung seiner Aufnahmen auf einer bestimmten Website oder hat der Tonträgerhersteller konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine fortgesetzte Nutzung sein Verhältnis zu dem Künstler belasten würde, so ist der Lizenznehmer nach entsprechender Mitteilung zum unverzüglichen Austausch oder zur Entfernung der betreffenden Hintergrundmusik verpflichtet;
- f) der Betreiber der Website darf die Aufnahmen nicht durch Re-Mixing oder anderweitige Bearbeitungen verändern.

### **4. Lizenznehmer**

- a) Pro natürlicher oder juristischer Person kann jeweils nur eine Lizenz erworben werden;
- b) Betreiber der lizenzierten Website muss eine private oder juristische Person sein, die nicht mehr als 10 Angestellte oder freie Mitarbeiter in Vollzeit beschäftigt und deren jährliche Bruttoeinnahmen einen Betrag in Höhe von € 500.000,- nicht übersteigen. Ist die jeweilige juristische Person Teil einer Unternehmensgruppe, so ist die Gesamtsumme der Mitarbeiter bzw. der jährlichen Bruttoeinnahmen aller Unternehmen der Unternehmensgruppe maßgeblich;

- c) Betreiber von Websites und/oder Unternehmen, die digitale Musikdienste anbieten, sind vom Erwerb einer Lizenz ausgeschlossen;
- d) der Lizenznehmer ist für die Einholung aller erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungsrechte an den verwendeten Musikwerken selbst verantwortlich;

#### **5. Untersagte Inhalte**

Die lizenzierte Website darf folgende Inhalte weder enthalten noch auf sonstige Weise fördern oder gutheißen: Glücksspiel, Alkohol, Tabakerzeugnisse, illegale Betäubungsmittel, Pornographie, Musikpiraterie, Gewalt und andere illegale oder unrechtmäßige Inhalte oder Aktivitäten sowie solche, die den berechtigten Interessen der Rechteinhaber oder Künstler abträglich sein könnten, wie Obszönitäten oder in anderer Weise ausfälliges oder grob unangemessenes Verhalten. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, für Urheberrechtsverletzungen einschließlich Filesharing, Rassismus, Homophobie, Aufrufe zu Gewalt, Betrug oder die Verletzung der Rechte Dritter.

#### **6. Musikvideos**

Diese Bedingungen gelten sinngemäß auch für Hintergrund-Musikvideos, jedoch mit der weiteren Einschränkung, dass die Musikvideos eine zum Gegenstand der Website deutlich untergeordnete Rolle und eine klar erkennbare Hintergrundfunktion haben müssen. Bei der ausschließlich der LSG obliegenden Beurteilung, ob diese Voraussetzungen erfüllt werden, sind insbesondere die Platzierung und die Darstellungsgröße des Musikvideos auf der Website zu berücksichtigen.

Stand: Mai 2017